SATZUNG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30.1 DER STADT OSTSEEBAD RERIK FÜR EINEN TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 „ORTSKERN“

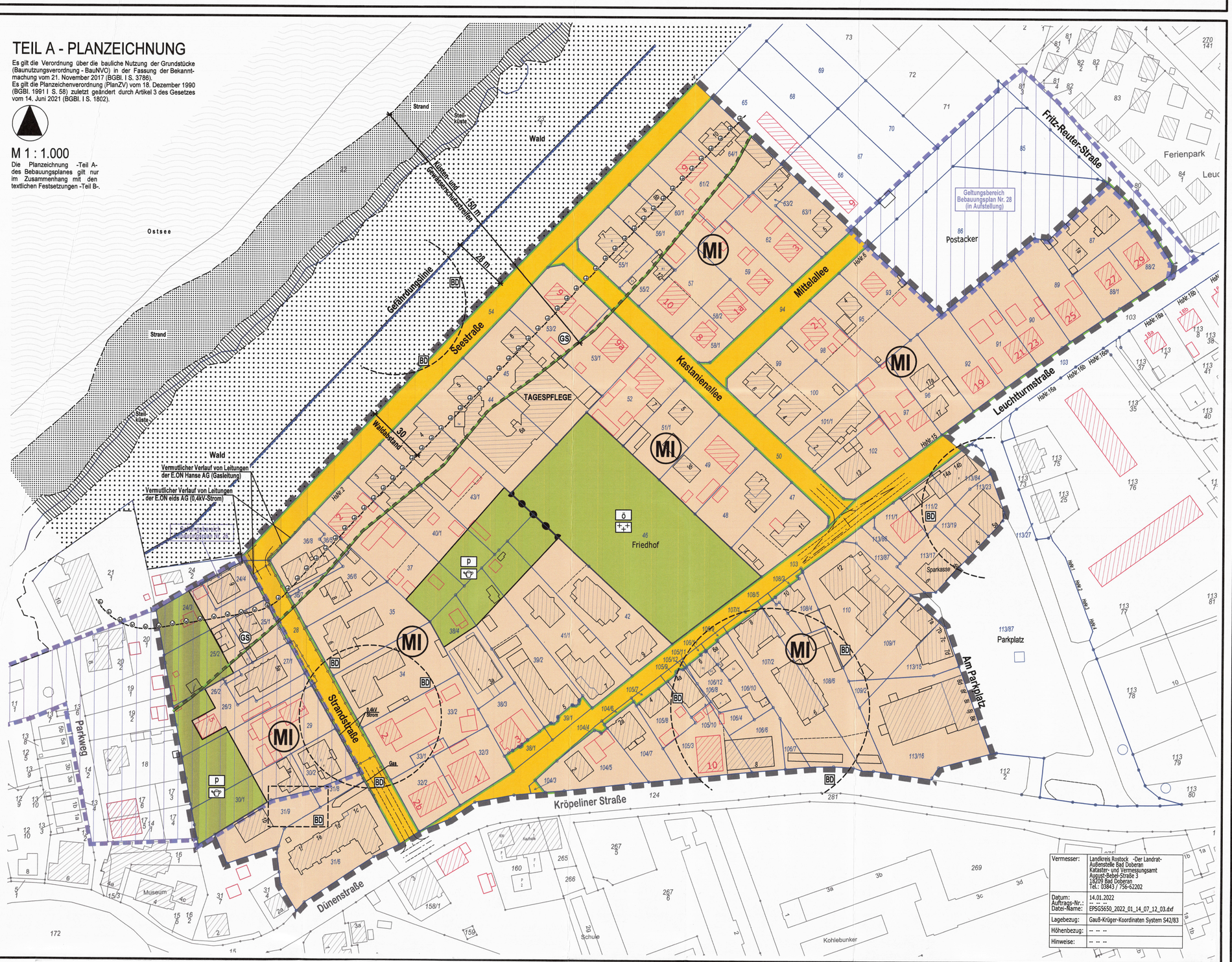
IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.



Vermesser:	Landkreis Rostock -Der Landrat- Außenstelle Bad Doberan Kataster- und Vermessungsamt August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan Tel.: 03843 / 756-62202
Datum:	14.01.2022
Auftrags-Nr.:	-- -- --
Daten-Name:	EPSG5650_2022_01_14_07_12_03.dxf
Lagebezug:	Gauß-Krüger-Koordinaten System 5:2/83
Höhenbezug:	-- -- --
Hinweise:	-- -- --

2. WALDABSTAND
Für Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen zulässiger baulicher Anlagen innerhalb des festgesetzten Waldabstandes bedarf es gemäß § 20 LWaldG M-V einer forstrechtlichen Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.

3. KÜSTEN - UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
Die Verbote des § 29 Abs.1 NatSchAG M-V gelten im Plangeltungsbereich für die vorhandene Bebauung gemäß § 29 Abs. 2 NatSchAG M-V nicht.

4. KÜSTENSCHUTZ – VORGELAGERTER STEILKÜSTENABSCHNITT
4.1 Da der Abstand des seeseitigen Bebauungsgrenze zur Kliffkante mindestens 60 m beträgt, wird dem Bebauungsplan durch die zuständige Behörde mit folgender auflösender Bedingung zugestimmt. Die Nutzung baulicher Anlagen ist einzustellen, sobald der Abstand der oberen Steiluferkante infolge des Küstenrückgangs seeseitig die Gefährdungslinie von 28 m erreicht hat.

4.2 Zur fachtechnischen Beurteilung von Bauvorhaben an Steilhängen und Steilufern ist nach § 10 LBodSchG M-V ein Nachweis der Geeignetheit und Standsicherheit des Baugrundstückes in Abhängigkeit von der Stabilität des Kliffs (Hangausgleichswinkel) vorzulegen.

5. STELLPLATZSATZUNG DER STADT OSTSEEBAD RERIK
Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ostseebad Rerik in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2012.

6. RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN NR. 26
Der Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 30.1 (Entwurf) überlagert Teilflächen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 26. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 gelten in dem Überlagerungsbereich unverändert fort.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zu einer erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

2. BODENSCHUTZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standortbezogenen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.

Sofern im Zug der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.

3. MUNITIONSFUNDE
Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunfts-ersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

4. ARTENSCHUTZ
Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 01. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine Brutvögel brüten, und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Bei einem geplanten Umbau oder Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude darf erst begonnen werden, wenn durch den Bauherren/ Vorhabenträger Nachweise erbracht wurden, dass die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherren bzw. Vorhabenträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen vorzulegen.

7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen am 24.06.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

8. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 30.1, wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die zugehörige Begründung wurden am 24.06.2021 durch die Stadtvertretung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt. Der erneute Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 30.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 20.09.2021 bis zum 20.08.2021 während folgender Zeiten: montags - freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und mittwochs 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Inhalt der Bekanntmachung über die erneute Auslegung der Planentwürfe sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegten Unterlagen wurden unter www.neubukow-salzhaff.de/ Bekanntmachungen/Öffentliche Auslegungen-Bauleitplanung und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Aushang vom 03.03.2021 bis 17.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungs-plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Ostseebad Rerik deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs-planes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die erneute Öffentlichkeits-beteiligung unterrichtet.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

9. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zum erneuten Entwurf am 03.12.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 30.1 am 19.04.2022 wird als richtig dargestellt bescheinigt, mit Ausnahme der rot dargestellten Gebäude. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
Bad Doberan, den 27.04.2022 (Stempel) Unterschrift

12. Der einfache Bebauungsplan Nr. 30.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.01.2022 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 30.1 wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2022 gebilligt.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

14. Der Beschluss der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 30.1 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Aushang vom 28.03.2022 bis zum 11.04.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214, § 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 30.1 ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.
Ostseebad Rerik, den 27.04.2022 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT OSTSEEBAD RERIK ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30.1 FÜR EINEN TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 „ORTSKERN“ GEMÄSS PAR. 10 BAUGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiete (gem. Par. 6 BauNVO)	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünflächen	
P	private Grünfläche	
	Eigentümergärten	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Friedhof	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 Abs. 4 BauNVO Par. 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 30.1 der Stadt Ostseebad Rerik	Par. 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Ostseebad Rerik	Par. 9 Abs. 7 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

150 m	Küsten- und Gewässerschutzstreifen 150m (gemäß Par. 29 NatSchAG M-V)	Par. 9 Abs. 6 BauGB
30 m	Waldabstand 30m, (gemäß Par. 20 LWaldG M-V)	Par. 9 Abs. 6 BauGB
BD	Bereiche mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen (gemäß Par. 7 DSchG M-V)	Par. 9 Abs. 6 BauGB
28 m	Gefährdungslinie gemäß Nr. 9 des Erlasses zur einheitlichen Anwendung des Par. 89 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes M-V, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.03.2010 (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-17)	Par. 9 Abs. 6 BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

42	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer und vorhandene Gebäude mit Hausnummer	
	fehlende Gebäude / Haus-Nr. aus dem Luftbild (GAIA-MV) übernommen (Lage ungenau)	
	Bemaßung in Meter	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 (in Aufstellung) der Stadt Ostseebad Rerik, außerhalb des Plangebietes	
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch	

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30.1 DER STADT OSTSEEBAD RERIK FÜR EINEN TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 „ORTSKERN“ IM VERFAHREN NACH § 13a BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)
1.1. In den festgesetzten Mischgebieten sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 In den festgesetzten Mischgebieten sind die allgemein zulässigen Nutzungen
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i.S. d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

1.3 In den festgesetzten Mischgebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten i.S. d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

1.4 In den festgesetzten Mischgebieten sind Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauVNO) ausnahmsweise zulässig.

1.5 In den festgesetzten Mischgebieten sind in den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wohngebäuden gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nur Wohnungen, die der dauerwohnlichen Nutzung durch Personen dienen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Ostseebad Rerik haben, nicht hingegen Zweitwohnungen, zulässig.

2. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Eigentümergarten sind ausnahmsweise Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von Gartenhütten, Geräteschuppen, Gewächshäusern und überdachten Freisitzen, die in der Summe eine Grundfläche von 15 qm je Grundstück nicht überschreiten dürfen, zulässig.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt. Im Plangeltungsbereich wurden Bodendenkmale bekannt gegeben.

Es handelt es sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt ist. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.10.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff am 14.11.2015 erfolgt. (Siegel) Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat am 23.03.2021 den Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 30.1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und die dazugehörige Begründung gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der einfache Bebauungsplan Nr. 30.1 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Neubukow-Salzhaff während der Öffnungszeiten in der Zeit vom 23.05.2021 bis zum 28.06.2021 unterrichten kann. Zusätzlich wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in das Internet unter der Adresse: www.neubukow-salzhaff.de/Bekanntmachungen/Öffentliche-Auslegungen-Bauleitplanung zur Einsichtnahme eingestellt.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.09.2021 einen Verfahrenswechsel beschlossen und führt das als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB eingeleitete Planverfahren nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB weiter.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

5. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 30.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 04.01.2022 bis zum 03.02.2022 während folgender Zeiten: montags - freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und mittwochs 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 15.12.2021 bis zum 06.01.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellung-nahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Ostseebad Rerik deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass die Aufstellung des Bebaaungs-planes nach den Bestimmungen des § 13a BauGB erfolgt und dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB aus-gelegten Unterlagen konnten zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Neubukow-Salzhaff unter der Adresse: www.neubukow-salzhaff.de/Bekanntmachungen/Öffentliche-Auslegungen-Bauleitplanung einge-sehen werden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

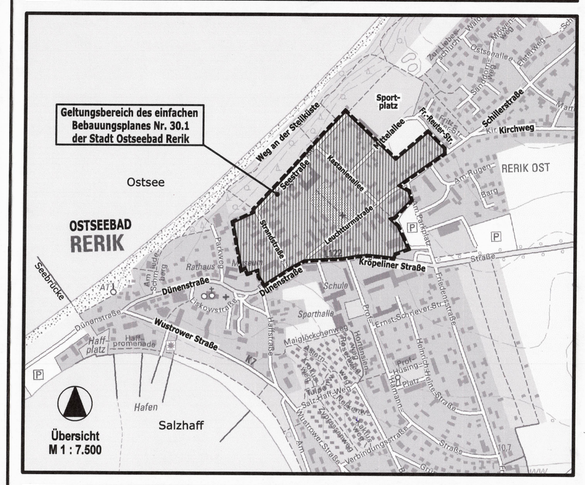
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Rerik, den 28.01.2022 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30.1 DER STADT OSTSEEBAD RERIK

FÜR EINEN TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 „ORTSKERN“

im Verfahren nach § 13a BauGB



Planungsbüro Mahnel	Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 23936 Grevesmühlen, Tel. 03881/7105-0, Fax: 03881/7105-50
Planungsstand: 27. Januar 2022	
SATZUNG	